



Brüssel, den 2. Juli 2025
(OR. en)

11169/25

RECH 312
ATO 43

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 331 final

Betr.: Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES
über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) zum
neuen Rahmenübereinkommen über die internationale Zusammenarbeit
bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der
vierten Generation

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 331 final.

Anl.: COM(2025) 331 final

11169/25

COMPET.2.

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2025
COM(2025) 331 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) zum neuen
Rahmenübereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und
Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Internationale Forum „Generation IV“ (GIF) ist ein auf Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) im Jahr 2001 geschaffener Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung (FuE). Ziel ist es, gemeinsam an der Entwicklung neuer Konzepte für Kernenergiesysteme zu arbeiten, die eine zuverlässige Energiequelle darstellen und den Aspekten nukleare Sicherheit, Abfallminimierung und Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Anliegen der Öffentlichkeit angemessen Rechnung tragen.

Am 30. Juli 2003 schloss sich Euratom mit dem Beschluss K(2002) 4287 der Kommission durch Unterzeichnung der GIF-Charta (im Folgenden „Charta“), die von den ersten Mitgliedern im Jahr 2001 unterzeichnet worden war, der GIF-Initiative an. Die Beteiligung von Euratom an der Charta wurde mit dem Beschluss K(2011) 4504 der Kommission vom 29. Juni 2011 verlängert. Bei dieser Gelegenheit wurde die ursprüngliche Dauer der Beteiligung von zehn Jahren in eine unbefristete Laufzeit geändert, wobei die Mitgliedschaft durch einstimmigen Beschluss oder im Falle des Rücktritts eines Unterzeichners beendet werden kann. Die Charta enthält keine Bestimmungen über einen finanziellen Austausch oder besondere Mittelzuweisungen zwischen den Vertragsparteien.

Der Großteil der GIF-Mitglieder hat zur Umsetzung der Charta ein rechtsverbindliches Rahmenübereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation (im Folgenden „Rahmenübereinkommen von 2005“) geschlossen, das die Bedingungen der Zusammenarbeit regelt, die durch weitere sogenannte System- und Projektvereinbarungen näher ausgeführt werden. Euratom trat dem Rahmenübereinkommen von 2005 durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei der Kernenergie-Agentur (NEA) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Paris am 10. Februar 2006 bei¹. Im Einklang mit Artikel III Absatz 2 des Rahmenübereinkommens von 2005 wurde bestätigt, dass die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) die Beteiligung von Euratom am GIF koordiniert und somit Euratom als „Durchführungsorgan“ repräsentiert. Durch den Beitritt von Euratom zum Rahmenübereinkommen von 2005 konnten alle Mitgliedstaaten, ihre öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen oder Unternehmen ihre Beiträge zu den FuE-Projekten des GIF unmittelbar einbringen.

Das Rahmenübereinkommen von 2005 trat am 28. Februar 2005 für eine Laufzeit von zehn Jahren in Kraft und wurde am 26. Februar 2015 um weitere zehn Jahre verlängert. Die Verlängerung wurde von Euratom am 16. November 2016 unterzeichnet². Gemäß dem Verlängerungsübereinkommen konnten Parteien, die die Verlängerung bis zum 28. Februar 2015 nicht unterzeichnen konnten, weiterhin übergangsweise im Rahmen der System- und Projektvereinbarungen zusammenarbeiten.

Frankreich und das Vereinigte Königreich hatten das Rahmenübereinkommen von 2005 bereits vor dem Beitritt von Euratom unterzeichnet (wobei Frankreich sein Beitrittsverfahren bereits abgeschlossen hatte, das Vereinigte Königreich jedoch noch nicht). Im Interesse der Kohärenz wurde dem Beschluss 14929/05 des Rates die folgende Erklärung von Euratom

¹ Beschluss C(2006) 7 der Kommission vom 12.1.2006, gestützt auf den Beschluss 14929/05 des Rates vom 20.12.2005.

² Beschluss C(2016) 3772 final der Kommission.

beigefügt, womit der ursprüngliche Beitritt von Euratom zum Rahmenübereinkommen genehmigt wurde:

„Euratom wird sich als Vertragspartei dieses Rahmenübereinkommens in vollem Umfang an jeglicher Zusammenarbeit und allen Beratungen im Rahmen des Rahmenübereinkommens und der von ihr unterzeichneten Systemvereinbarungen beteiligen. Euratom und die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens sind – derzeit Frankreich und das Vereinigte Königreich –, werden vor jeder wichtigen Entscheidung bei der Durchführung des Rahmenübereinkommens und der betreffenden Systemvereinbarungen ihre Standpunkte harmonisieren.“

Diese Erklärung wurde mit der Beitrittsurkunde von Euratom zum Rahmenübereinkommen 2005 übermittelt.

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft wurde das Vereinigte Königreich im Oktober 2018 durch Ratifizierung eigenständige Vertragspartei des Rahmenübereinkommens.

Die derzeitigen Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens von 2005 sind: Australien, China, Frankreich, Euratom, Japan, Kanada, die Republik Korea, die Russische Föderation, Südafrika, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA. Argentinien und Brasilien unterzeichneten die Charta ebenfalls, traten dem Rahmenübereinkommen von 2005 jedoch nicht bei; sie werden als „nichtaktive Mitglieder“ des GIF betrachtet.

Das Rahmenübereinkommen von 2005 läuft am 28. Februar 2025 aus. Anfang 2023 äußerten mehrere GIF-Mitglieder Bedenken dahin gehend, dass der derzeitige Rahmen für die Zukunft ungeeignet sei, insbesondere aufgrund der geopolitischen Lage nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, wodurch eine fruchtbare Zusammenarbeit mit einer der derzeitigen Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens von 2005 verhindert werde. In ihrer Sitzung im April 2023 beauftragte die Policy Group ihren Vorsitz, andere Optionen als eine Verlängerung mittels Änderung zu erarbeiten, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Der Verwahrer des Rahmenübereinkommens (NEA/OECD) unterrichtete die betreffende Vertragspartei (die Russische Föderation) über die Absicht der übrigen Vertragsparteien, die Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation künftig nicht fortzusetzen.

Der Vorsitz der GIF Policy Group (USA für den Zeitraum 2022-2024) erarbeitete gemeinsam mit den stellvertretenden Vorsitzen (Kanada, Frankreich, Japan und die Republik Korea), dem Technical Director (Vertreter der USA) und dem Policy Director (Vertreter des Vereinigten Königreichs) einen Plan dafür, die im Rahmen der Charta begonnene Zusammenarbeit gemäß einem neuen Rahmenübereinkommen fortzuführen, das von den willigen Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens von 2005 gemeinsam unterzeichnet werden soll.

Der von der Policy Group vorgeschlagene Plan zur Gewährleistung der Kontinuität der derzeit von den willigen GIF-Mitgliedern durchgeführten Arbeiten sieht ein neues Rahmenübereinkommen vor, das unmittelbar nach dem Auslaufen des derzeit geltenden Rahmenübereinkommens in Kraft tritt und gleichzeitig dieselben wissenschaftlichen und technischen Ziele verfolgt.

Die Verhandlungen und Beratungen über den Entwurf des neuen GIF-Rahmenübereinkommens, das am 1. März 2025 in Kraft treten soll, wurden auf Initiative des Vorsitzes der GIF Policy Group aufgenommen. Zwischen Januar und April 2024 fanden Verhandlungsrunden in Präsenz und online statt, an denen alle derzeitigen Vertragsparteien

(vertreten durch ihre jeweiligen Durchführungsorgane) mit Ausnahme der Russischen Föderation, Chinas und Südafrikas teilnahmen (wenngleich die beiden letztgenannten Parteien eingeladen waren). Der alleinige Zweck des neuen Rahmenübereinkommens besteht darin, einen rechtsverbindlichen Rahmen zu schaffen, der FuE-Arbeiten auf Projektebene ermöglicht.

Angesichts des begrenzten Zeitrahmens für die vorbereitenden Gespräche im Vorfeld der Aufnahme von Verhandlungen (von Dezember 2023 bis Januar 2024), nahm die JRC als Durchführungsorgan und als Vertreter von Euratom in der Policy Group und nicht als beauftragter Euratom-Vertreter an den Verhandlungen über das neue Rahmenübereinkommen teil.

Das australische Durchführungsorgan erklärte, es befindet sich in derselben Situation wie Euratom.

Sowohl das australische Durchführungsorgan als auch das Durchführungsorgan von Euratom wurden als Beobachter zu den Verhandlungsrunden eingeladen. Somit konnten sie Stellungnahmen abgeben und sich an den Gesprächen beteiligen, ohne jedoch Änderungen oder einen neuen Wortlaut für das neue Rahmenübereinkommen vorschlagen zu dürfen. Zu diesem Zweck stimmte sich Euratom mit Frankreich ab, das durch sein Durchführungsorgan vertreten wurde, nämlich die französische Atomenergiebehörde (CEA), die von der französischen Regierung beauftragt worden war, für Frankreich die Verhandlungen zu führen.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen standen drei wesentliche inhaltliche Fragen.

- i) Ein Mechanismus zur Fortsetzung der durch das Rahmenübereinkommen von 2005 eingeleiteten Forschungszusammenarbeit auf der Grundlage eines erneuerten Übereinkommens (im Folgenden „Rahmenübereinkommen von 2025“), das für alle derzeitigen Vertragsparteien bis auf eine (die Russische Föderation) zur Unterzeichnung aufliegt.
- ii) Ein Mechanismus, der den unterschiedlichen Zeitplänen der internen Ratifizierungs- und Annahmeverfahren der Vertragsparteien (insbesondere von Euratom) für den Beitritt zu dem neuen Übereinkommen Rechnung trägt. Dadurch würde sichergestellt, dass dem neuen Übereinkommen für einen Anfangszeitraum (der in Artikel XIV des Entwurfs des Rahmenübereinkommens von 2025 auf drei Jahre festgesetzt wird) keine neuen Parteien beitreten können, wobei die derzeitigen Vertragsparteien in dieser Zeit ihre Beitrittsverfahren abschließen können.
- iii) Ein Mechanismus, mit dem die technische Weiterführung der im Rahmen der Charta und des Rahmenübereinkommens von 2005 eingeleiteten Tätigkeiten sichergestellt wird, ohne dass erneut Gespräche darüber aufgenommen werden müssen, welche Einrichtungen (insbesondere Durchführungsorgane) dem neuen Übereinkommen und allen auf seiner Grundlage zu erneuernden Unterabkommen im Rahmen des internationalen Privatrechts beitreten können.

Über ihr Durchführungsorgan konnte die Kommission Stellungnahmen abgeben, relevante Fragen mit beauftragten Durchführungsorganen erörtern und sicherstellen, dass keine neuen materiellrechtlichen Bestimmungen eingeführt wurden. Mit dem Wortlaut des Rahmenübereinkommens von 2025 sollen seine Hauptziele erreicht werden: Entwicklung von Konzepten für ein oder mehrere Systeme der vierten Generation und Verhinderung des GIF-Beitritts von unerwünschten oder nicht verifizierten Einrichtungen.

Die Delegationen schenkten der Beteiligung von Euratom gebührende Aufmerksamkeit, und das von Frankreich beauftragte Durchführungsorgan stimmte sich während der gesamten Verhandlungen mit Euratom ab.

Die vorgeschlagene Verlängerung des Rahmenübereinkommens von 2005 wäre nach Auffassung der Kommission für Euratom annehmbar, und sie hat daher beschlossen, sie gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Euratom-Vertrags dem Rat vorzulegen.

Der vorgeschlagene Beitritt zum Rahmenübereinkommen von 2025 hätte keine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Tätigkeiten gemäß dem Rahmenübereinkommen von 2025 würden im Rahmen der Euratom-Rahmenprogramme für Forschung und Ausbildung finanziert.

Um die Kontinuität der Forschungsprojekte, die gemäß dem Rahmenübereinkommen von 2005 durchgeführt werden und an denen die JRC der Kommission und die Forschungseinrichtungen der Mitgliedstaaten beteiligt sind, sicherzustellen, wird vorgeschlagen, dass die Kommission den Beitritt von Euratom zum Rahmenübereinkommen von 2025 im Namen von Euratom vollzieht.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (2021-2025) bezieht sich auf Forschung und Innovation im Nukleurbereich und ist ein ergänzendes Finanzierungsprogramm zu „Horizont Europa“. Die Beteiligung der Gemeinsamen Forschungsstelle am GIF als Durchführungsorgan von Euratom ist ausdrücklich im Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung vorgesehen (siehe den nachfolgenden Abschnitt 2 zur Subsidiarität).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Siehe den nächsten Aufzählungspunkt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Wenngleich die Beteiligung an GIF-Projekten aus dem bestehenden EU-Haushalt unter dem Euratom-Rahmenprogramm für Forschung finanziert wird, bedarf der Beitritt als Vertragspartei zum Rahmenübereinkommen von 2025 der Billigung durch den Rat, da es sich um ein internationales Übereinkommen handelt, dem Euratom beitreten wird.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Im Anhang der Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563³ heißt es ausdrücklich:

„Zu den in diesem Anhang aufgeführten Tätigkeiten gehört auch die internationale Zusammenarbeit in der nuklearen Forschung und Innovation für friedliche Zwecke

³ ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 81.

auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und gegenseitigen Vertrauens, mit der ein klarer und spürbarer Nutzen für die Union, ihre Bürger und die Umwelt angestrebt wird. Das schließt die internationale Zusammenarbeit in multilateralen Rahmen ein. Als offiziell anerkanntes Durchführungsorgan von Euratom im Rahmen des Internationalen Forums ‚Generation IV‘ (GIF) wird die JRC auch in Zukunft den Beitrag der Gemeinschaft zu den Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten des GIF und ihre Teilnahme an diesen Tätigkeiten erleichtern und koordinieren. Der Beitrag zu den Tätigkeiten des GIF im Rahmen des Euratom-Programms konzentriert sich auf Sicherheit, Strahlenschutz, Sicherungsmaßnahmen und Forschung auf dem Gebiet der Nichtverbreitung sowie auf Ausbildungsmaßnahmen, die für Systeme der vierten Generation spezifisch sind.“

- **Verhältnismäßigkeit**

entfällt

- **Wahl des Instruments**

Der Beitritt zum Rahmenübereinkommen erfordert die Billigung durch den Rat gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Euratom-Vertrags.

3. ERGEBNISSE DER EX POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex post-Bewertung/Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Forschungstätigkeiten gemäß dem Rahmenübereinkommen von 2025 werden aus den Mitteln des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung finanziert.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Beteiligung von Euratom am GIF ist Teil der Tätigkeiten des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung. In Anhang II der Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates sind

die Wirkungspfade und die entsprechenden zentralen Indikatoren für Wirkungspfade festgelegt, welche die Struktur für die Überwachung der Leistung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung im Hinblick auf die Erreichung seiner spezifischen Ziele bilden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Artikel I, II und III des Rahmenübereinkommens von 2025 stimmen mit den entsprechenden Artikeln des Rahmenübereinkommens von 2005 überein, mit Ausnahme einiger geringfügiger Änderungen des Wortlauts.

Die Artikel VI, VII und X des Rahmenübereinkommens von 2025 sind identisch mit den entsprechenden Artikeln des Rahmenübereinkommens von 2005.

Der Wortlaut von Artikel IX wurde leicht geändert. In Artikel IX des Rahmenübereinkommens von 2025 wurde ein Buchstabe b eingefügt, gemäß dem wissenschaftliche und technologische Informationen der Öffentlichkeit im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der einzelnen Vertragsparteien zugänglich gemacht werden können.

Artikel XI des Rahmenübereinkommens von 2025 stimmt mit Artikel XI des Rahmenübereinkommens von 2005 überein, mit Ausnahme einiger sehr geringfügiger Änderungen.

Artikel XIII wurde aus Gründen der Klarheit umformuliert.

Die Artikel IV, V, XII, XIV und XV sind insofern neu, als durch sie die für den beabsichtigten Zweck des Rahmenübereinkommens von 2025 erforderlichen Mechanismen einführen werden.

Im Einzelnen:

Bezug zur Charta

Der Titel des neuen Übereinkommens bleibt unverändert: „Rahmenübereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation“ (Anlage 4). In den Erwägungsgründen wird jedoch klargestellt, dass es sich um ein neues Übereinkommen handelt.

In den Erwägungsgründen wird auf das Rahmenübereinkommen von 2005 Bezug genommen, wobei die Formulierung „das am 28. Februar 2025 ausläuft“ im Präsens verwendet wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die ersten drei Unterzeichner beabsichtigen, das verlängerte Übereinkommen vor dem Auslaufen des Übereinkommens von 2005 zu unterzeichnen. Das Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens von 2025 wird jedoch frühestens am 1. März 2025 erfolgen.

Während der Verhandlungen wurde erörtert, ob die Verlängerung des Rahmenübereinkommens als Novation angesehen werden könnte. Dabei handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der hauptsächlich im Vertragsrecht und weniger im Völkerrecht Anwendung findet. Durch eine Novation werden die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag auf eine andere Vertragspartei übertragen. In diesem

Fall sind einige der ursprünglichen Vertragsparteien nicht bereit, weiter mit einer der ursprünglichen Vertragsparteien zusammenzuarbeiten. Es findet jedoch keine Übertragung von Rechten und Pflichten statt; vielmehr entscheiden sich einige der ursprünglichen Vertragsparteien dafür, das ursprüngliche Übereinkommen nicht im Wege einer Änderung zu verlängern, sondern schließen stattdessen ein neues Übereinkommen mit einer reduzierten Anzahl an Parteien. Es gilt damit also lediglich als ein neues Rahmenübereinkommen, das (unmittelbar) nach dem Auslaufen des alten Rahmenübereinkommens beginnt.

Da es sich bei der GIF-Charta um ein unbefristetes politisches Instrument handelt, wurde es als Risiko angesehen, die Vertragsparteien, die das Rahmenübereinkommen von 2025 unterzeichnen wollen, zum Rücktritt vom Rahmenübereinkommen von 2005 zu bewegen. Einige Vertragsparteien (die nicht eingeladen wurden oder nicht beabsichtigen, das neue Rahmenübereinkommen zu unterzeichnen) hätten die Charta beibehalten und eine parallele GIF-Struktur einrichten können. Aus diesem Grund wird das Rahmenübereinkommen von 2025 von der Charta als politische Verpflichtung entkoppelt, behält aber seinen historischen Wert bei. Zu diesem Zweck musste die Verwaltungsstruktur des GIF wieder in das Rahmenübereinkommen von 2025 aufgenommen werden, da sich das Rahmenübereinkommen von 2005 auf die Verwaltungsstruktur der Charta stützte, wie in Artikel IV des Rahmenübereinkommens von 2025 zum Ausdruck kommt.

Vor allem bildet Artikel IV die Grundlage für die nahtlose Fortsetzung der GIF-Tätigkeiten durch die eingeladenen Einrichtungen („ein Staat oder eine internationale Organisation, der bzw. die in Anhang C dieses Rahmenübereinkommens aufgeführt ist“) für einen Zeitraum von drei Jahren, um langwierigere oder komplexere Ratifizierungs-/Beitrittsverfahren wie im Falle von Euratom zu ermöglichen.

Bedeutung und Rolle von Anhang C

Durch die Liste der Staaten und internationalen Organisationen und ihrer voraussichtlichen Durchführungsorgane in Anhang C wird sichergestellt, dass keine unerwünschte oder nicht überprüfte Einrichtung (Staat oder Durchführungsorgan) das Rahmenübereinkommen oder eine der verlängerten System- und Projektvereinbarungen unterzeichnen kann. Die einschlägigen Bestimmungen sind in Artikel V (insbesondere Absatz 8 in Bezug auf Einrichtungen, die noch keine Unterzeichner sind) und Artikel XII (nach dem nur die in Anhang C aufgeführten Einrichtungen das neue Rahmenübereinkommen unterzeichnen oder ihm beitreten können) festgelegt. Insbesondere soll mit dem in Artikel XII Absatz 4 Buchstabe b festgelegten Mechanismus sichergestellt werden, dass kein Staat, der zur Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens berechtigt ist, eine potenziell unerwünschte Einrichtung (z. B. ein seiner Rechtshoheit unterliegendes Privatunternehmen) als Durchführungsorgan vorschlagen kann. Schlägt ein Unterzeichnerstaat oder eine internationale Organisation eine Einrichtung vor, die in Anhang C nicht als „voraussichtliches Durchführungsorgan“ aufgeführt ist, so haben die übrigen Vertragsparteien 90 Tage Zeit, um Einwände gegen den Vorschlag zu erheben.

Ebenso dürfen nach Artikel XII Absatz 4 Buchstabe a die ursprünglichen Unterzeichner (das Abkommen tritt mit der dritten Unterzeichnung in Kraft) ausschließlich die in Anhang C als „voraussichtliche Durchführungsorgane“ aufgeführten Einrichtungen als Durchführungsorgane benennen.

Diese Bestimmung war notwendig, um eine Einmischung von Vertragsparteien zu vermeiden, die zwar zur Unterzeichnung des Übereinkommens eingeladen wurden, aber nicht an den entsprechenden Verhandlungen teilgenommen haben und möglicherweise nicht zwangsläufig die gemeinsamen Absichten der Vertragsparteien teilen, die an den Verhandlungen teilgenommen haben.

Durch Artikel XV (Fortsetzung der Zusammenarbeit) wird die nahtlose Fortsetzung der laufenden technischen Tätigkeiten, die im Rahmen der System- und Projektvereinbarungen eingeleitet wurden, sichergestellt. Dieser Artikel sieht einerseits eine vollständige Unterbrechung oder einen „sauberen Abschluss“ aller laufenden System- und Projektvereinbarungen des Rahmenübereinkommens von 2005 vor. Die Zusammenarbeit wird nicht auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens von 2005 fortgesetzt; vielmehr wird sie gemäß dem neuen Rahmenübereinkommen 2025 im Wege von verlängerten System- und Projektvereinbarungen (gemäß Artikel V des Rahmenübereinkommens von 2025) fortgeführt. Andererseits – und dies ist ein wichtiger Aspekt für Euratom – kann eine solche Zusammenarbeit mit Einrichtungen von in Anhang C aufgeführten Staaten oder internationalen Organisationen, die noch nicht Vertragspartei des Rahmenübereinkommens von 2025 sind, fortgesetzt werden. Durch diese Bestimmung – in Verbindung mit der Möglichkeit, zur Teilnahme an der Policy Group und weiteren Sitzungen eingeladen zu werden – haben die Vertragsparteien ausreichend Zeit, um ihre Beitrittsverfahren abzuschließen.

Es sei darauf hingewiesen, dass Projektvereinbarungen allen privaten Einrichtungen offenstehen (auch privaten Einrichtungen, die nicht der Rechtshoheit einer der Vertragsparteien unterliegen). Eine solche Teilnahme bedarf jedoch gemäß Artikel V Absatz 7 Buchstabe b der Zustimmung der in der Policy Group vertretenen Vertragsparteien.

Die Struktur der Zusammenarbeit im Rahmen des GIF basiert auf zwei Absichtserklärungen, die die Zusammenarbeit in zwei GIF-Systemen regeln, für die noch keine Systemvereinbarungen geschlossen wurden. Diese Absichtserklärungen sind unbefristet, daher müssen alle Durchführungsorgane von den in Anhang B aufgeführten Absichtserklärungen zurücktreten und werden aufgefordert, unter dem neuen Rahmenübereinkommen neue Absichtserklärungen zu schließen, um das Ziel der Zusammenarbeit mit willigen Parteien zu verwirklichen (im Einklang mit Artikel V Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Artikel V Absatz 11).

Euratom kann Systemvereinbarungen oder Absichtserklärungen (deren Unterzeichnung den Durchführungsorganen vorbehalten ist) zwar erst nach dem Beitritt zum Rahmenübereinkommen von 2025 beitreten, kann jedoch Tätigkeiten im Zusammenhang mit den einzelnen in Anhang B aufgeführten Projektvereinbarungen ausüben.

Originalsprachen

Das Übereinkommen wird in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache erstellt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Regierungen Kanadas und Frankreichs haben die französische Übersetzung überarbeitet (Anlage 5).

BESCHLUSS DES RATES

über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) zum neuen Rahmenübereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im folgenden „Euratom“), insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Argentinien, Brasilien, Kanada, Frankreich, Japan, die Republik Korea, Südafrika, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich haben das Internationale Forum „Generation IV“ (GIF) ins Leben gerufen, um im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auszuüben, die erforderlich sind, um die Durchführbarkeit und Leistung von Kernenergiesystemen der vierten Generation zu testen und bis 2030 für den industriellen Einsatz zur Verfügung zu stellen.
- (2) In der Folge wurde die GIF-Charta im Jahr 2002 von der Schweiz und im Jahr 2006 von der Volksrepublik China und der Russischen Föderation unterzeichnet.
- (3) Euratom ist dem GIF am 30. Juli 2003 durch Unterzeichnung der GIF-Charta beigetreten.
- (4) Die internationale Zusammenarbeit und der Austausch im Bereich der kerntechnologischen Forschung und Entwicklung, die im Rahmen des GIF vorgesehen sind, bedurften eines Rechtsrahmens, der den Beteiligten Rechtssicherheit bietet, insbesondere mit Blick auf den Schutz der bei den Forschungsarbeiten generierten Rechte wie Urheberrechte.
- (5) Zu diesem Zweck einigten sich die GIF-Vertragsparteien auf ein Rahmenübereinkommen, in dem die Bedingungen für die Zusammenarbeit und für spätere System- und Projektvereinbarungen festgelegt waren und dem Euratom im Jahr 2006 beigetreten ist.
- (6) Im Jahr 2015 wurde das Rahmenübereinkommen um weitere zehn Jahre verlängert, und es läuft am 28. Februar 2025 aus.
- (7) Um die Kontinuität der laufenden Forschungsprojekte und GIF-Tätigkeiten sicherzustellen, haben die willigen Staaten, die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens sind, angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage eine Verlängerung des Rahmenübereinkommens ausgehandelt.
- (8) Die Beteiligung von Euratom an FuE-Projekten des GIF unterliegt weiterhin den Beschlüssen des Rates zum Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung.

- (9) Alle Mitgliedstaaten und deren öffentliche oder private Forschungsorganisationen oder Unternehmen können infolge des Beitritts von Euratom zum Rahmenübereinkommen ihre Beiträge zu diesen FuE-Projekten unmittelbar einbringen.
- (10) Der Abschluss des neuen Rahmenübereinkommens durch die Europäische Kommission im Namen von Euratom sollte daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Abschluss des beigefügten „Rahmenübereinkommens über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation“ durch die Europäische Kommission im Namen von Euratom wird genehmigt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*